



Wissenschaftliche Zentren

Ordnung der Interfakultären Wissenschaftlichen Einrichtung Halle Research Centre for Drug Therapy (Forschungszentrum für Arzneimitteltherapie – Halle)

vom 10.11.2021

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. 600, 2011 S. S. 561) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBL. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung des „Halle Research Centre for Drug Therapy“ (Forschungszentrums für Arzneimitteltherapie – Halle) erlassen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das interfakultäre „Halle Research Centre for Drug Therapy“ (Forschungszentrum für Arzneimitteltherapie – Halle) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I und der Medizinischen Fakultät getragen wird.

(2) Die Einrichtung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Einrichtung dient ihren Mitgliedern zur Forschung in den durch die Einrichtung vertretenen Fachgebieten. Sie soll insbesondere:

1. sich interfakultär und kooperativ ausgerichteten Forschungsvorhaben widmen;
2. die Entwicklung und klinische Testung innovativer Arzneimitteltherapiemöglichkeiten und Diagnostik vorantreiben sowie Forschung zu Arzneimittelsicherheit fördern;
3. mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und den Austausch zwischen Wissenschaftler*innen unterstützen;
4. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Arzneimittelforschung und -entwicklung im Sinne der Personalentwicklung fördern;
5. die interfakultäre und kooperative Drittmittelakquise unterstützen.

§ 2 Finanzierung

(1) Die Einrichtung finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrer*innen eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Einrichtung sind die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät 1 und der Medizinischen Fakultät benannten:

1. Hochschullehrer*innen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und / oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben;
2. die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
3. die in der Einrichtung tätigen Doktorand*innen sowie Gastwissenschaftler*innen;
4. Beschäftigten und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

§ 4 Leitung

(1) Die Einrichtung wird durch ein Direktorium geleitet, das aus der/m Geschäftsführenden Direktor*in und den Hochschullehrer*innen nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Einrichtung besteht. Dem Direktorium gehört außerdem ein/e Vertreter*in nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende*n als Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführende/n Direktor*in und deren bzw. dessen Stellvertreter*in für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden;
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben;
- Programme zur Personalentwicklung zu gestalten und umzusetzen;
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen;
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftler*innen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben der/s Geschäftsführenden Direktor*in

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung und des Vorstandes der Medizinischen Fakultät in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die/der Geschäftsführende Direktor*in der Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester. Digitale Sitzungsformate sind möglich.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium der Einrichtung soll durch einen externen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nimmt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrer*innen und zwei fachkundigen Personen, die nicht an Universitäten tätig sind, bestehen. Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal fünf Jahren gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der/m Geschäftsführenden Direktor*in regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die/der Geschäftsführende Direktor*in der Einrichtung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Die Kopplung der Mitgliederversammlung an eine wissenschaftliche Veranstaltung ist anzustreben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Digitale Veranstaltungsformate sind möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die/der Geschäftsführende Direktor*in führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8 Benutzung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die/der jeweilige Geschäftsführende Direktor*in.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der/des Geschäftsführenden Direktor*in für die Benutzung der Einrichtung.

§ 9 Evaluierung

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät I und die Medizinische Fakultät leiten nach 5 Jahren die Evaluierung des Zentrums durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe, der auswärtige Mitglieder angehören sollen, wird von den die zu evaluierende Einrichtung tragenden Fakultäten im Einvernehmen mit dem Direktorium auf Vorschlag der Dekane bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird den beteiligten Fakultätsräten bzw. dem Vorstand der Medizinischen Fakultät vorgelegt.

(3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der Einrichtung.

(4) Wenn die Evaluierung der Einrichtung nach fünf Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand der Einrichtung entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der interfakultären Wissenschaftlichen Einrichtung „Halle Research Centre for Drug Therapy“ (Forschungszentrum für Arzneimitteltherapie) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. November 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Vom Akademischen Senat am 10.11.2021 beschlossen.